Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010

vom 16. Januar 2023

(für das Studium ab dem Wintersemester 2023/24)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel 1

In der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010 (AB Uni 2010/17, S. 1461 ff.), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 16. März 2021 (AB Uni 2021/30, S. 2698 ff.), werden insbesondere das Inhaltsverzeichnis, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 7, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 f., § 20 Abs. 2 und § 24 sowie im Anhang I die Modulbeschreibungen der Module R1, R 3 und R 4 neu gefasst und ein neuer Anhang IV aufgenommen, so dass sich insgesamt folgende Fassung der Prüfungsordnung ergibt:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
§ 2 Ziel des Studiums
§ 3 Aufbau des Studiums
§ 4 Bachelorgrad
§ 5 Zuständigkeit
§ 6 Zulassung zur Bachelorprüfung
§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 8 Studieninhalte
§ 9 Prüfungsausschuss

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 11 Prüfungsleistungen

§ 12 Bachelorarbeit

§ 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15a Nachteilsausgleich

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote, Bereichsnoten

§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

§ 19 Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Studienakten

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen Anhang I: Modulbeschreibungen

Anhang I: Modulbeschreibungen

Anhang II: Praktikumsordnung

Anhang III: Umrechnungstabelle

Anhang IV: Regelungen zu Online-Prüfungen

§ 1
Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Rahmen des Bachelorstudienganges Politik und Recht.

§ 2
Ziel des Studiums

[1]Das Bachelor-Studium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. [2]Der Bachelorabschluss Politik und Recht berechtigt jedoch nicht zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst. [3]Das Bachelorstudium vermittelt wissenschaftliche

Grundlagen und Fachkenntnisse der Politikwissenschaft und der Rechtswissenschaft sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3
Aufbau des Studiums

Das Studium setzt sich aus den drei Bereichen Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften und Studium Fundamentale einschließlich der Bachelorarbeit zusammen.

§ 4
Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 5
Zuständigkeit

(1) Der Studiengang Politik und Recht beruht auf einer Kooperation des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.

(2) [1]Für die Organisation des Bachelorstudiengangs Politik und Recht ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig. [2]Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss (§ 9) zuständig.

§ 6
Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) [1]Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Politik und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität. [2]Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) [1]Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Politik und Recht oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. [2]Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
(3) [1]Die Zulassung zu den laut Modulbeschreibung für das Abschlussjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss aller für das erste und zweite Semester vorgesehenen Module voraus. [2]Eine Ausnahme gilt insbesondere für Studienplatz- und Studienfachwechsler. [3]Diese haben die Modulprüfungen des ersten und des zweiten Semesters so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Semestern abzulegen, soweit keine entsprechenden Anrechnungen erfolgen.

(4) Soweit darüber hinaus die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7
Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) [1]Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. [2]Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) [1]Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. [2]Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. [3]Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. [4]Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. [5]Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. [6]Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. [7]Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8
Studieninhalte

(1) [1]Das Bachelorstudium im Studiengang Politik und Recht umfasst das Studium von Modulen nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen. [2]Zu studieren sind

- 60 LP im Bereich Politikwissenschaft in Form von 4 Pflichtmodulen (Pflichtbereich Politikwissenschaft, 24 LP) sowie 2 Pflichtmodulen mit Wahlveranstaltungen im Bereich Politikwissenschaft (Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft, 36 LP);
- 60 LP im Bereich Rechtswissenschaften in Form von 3 Pflichtmodulen (Pflichtbereich Rechtswissenschaften, 39 LP) sowie 1 Pflichtmodul mit Wahlveranstaltungen im Bereich Rechtswissenschaften (Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Rechtswissenschaft, 21 LP);
- 60 LP im Bereich Studium Fundamentale in Form von 3 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit (Pflichtbereich Studium Fundamentale, 30 LP), 1 Pflichtmodul mit Wahlveranstaltungen im Bereich Studium Fundamentale (Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Studium Fundamentale, 10 LP), sowie 2 Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtbereich Studium Fundamentale, 20 LP).

(2) Im Einzelnen müssen die folgenden Module studiert werden:

1. Bereich Politikwissenschaft:

a. Pflichtbereich Politikwissenschaft:

aa. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (6 LP)

bb. Internationalen Beziehungen (6 LP)

cc. Vergleichende Politikwissenschaft (6 LP)

dd. Politische Theorie (6 LP)

b. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft:

aa. Standard- und Lektürekurse (18 LP)

bb. Politikwissenschaftliche Vertiefung (18 LP)

2. Bereich Rechtswissenschaften:

a. Pflichtbereich Rechtswissenschaft:

aa. Grundlagen des Öffentlichen Rechts (14 LP)

bb. Grundlagen des Privatrechts (18 LP)

cc. Verwaltungsrecht (7 LP)

b. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Rechtswissenschaft:

Schwerpunktbereich nach Wahl (21 LP)

3. Bereich Studium Fundamentale:

a. Pflichtbereich Studium Fundamentale:

aa. Statistik (12 LP)

bb. Empirische Methoden (8 LP)

cc. Praktikum (10 LP)

dd. Integrationsmodul (10 LP)

ee. Bachelorarbeit (10 LP)

Für das Modul cc. Praktikum wird, zusätzlich zur Modulbeschreibung im Anhang, das Nähere in der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Politik und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität (Anhang II) geregelt.

b. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Studium Fundamentale:

Fremdsprache(n) nach Wahl (10 LP)

(3) [1]Im Rahmen des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft, des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Rechtswissenschaft und des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Studium Fundamentale können die Studierenden weitere, über die zum Bestehen der Module notwendigen Leistungen hinaus, erbringen, wobei nur Prüfungsleistungen im Umfang der für das jeweilige Modul insgesamt zu erbringenden Leistungspunkte als „notwendig“ angemeldet werden dürfen; nachträgliche Wechsel sind nur in dem Fall, dass eine als notwendig angemeldete Prüfungsleistung nicht bestanden wurde und die dafür neu als notwendig angemeldete Prüfungsleistung bisher noch nicht angemeldet wurde, zulässig. [2]Die Studierenden legen dabei mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung verbindlich fest, welche Leistungen freiwillig und zusätzlich sind.

§ 9
Prüfungsausschuss

(1) [1]Der FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. [3]Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung,

Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen wirkt das studentische Mitglied nur beratend mit. [4]Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden ein Jahr. [5]Wiederbestellung ist zulässig.

(2) [1]Die Fachbereichsräte des FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät benennen jeweils ein Mitglied des Fachbereichs für eine Findungskommission. [2]Diese entwickelt einen Vorschlag zur Bestellung der/des Vorsitzenden, dessen/deren ständige(n) Vertreter(in) und der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. [3]Über diesen Vorschlag wird in beiden Fachbereichsräten abgestimmt. [4]Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. [5]Für die Nachbestellung findet dasselbe Verfahren Anwendung wie für die Erstbestellung.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. [2]Er berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. [3]Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. [4]Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. [5]Er entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung und erlässt gegebenenfalls entsprechende Ausführungsbestimmungen und Richtlinien für deren Anwendung.

(4) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter(in) und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. [2]Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag. [4]Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht.

[5]Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. [6]Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. [7]Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. [8]Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

(7) 1Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und hat seinen Sitz beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. [2]Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. [3]Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. [4]Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihr€/sein€(e) Stellvertreter(in) handeln.

§ 10
Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) [1]Das Studium ist modular aufgebaut. [2]Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. [3]Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. [4]Für ein bestandenes Modul werden 6, 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18 oder 21 Leistungspunkte vergeben, für eine bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. [5]Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. [6]Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.

(2) [1]Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. [2]Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit zusammen.

(3) [1]Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen. [2]Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

(4) [1]Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein. [2]§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11
Prüfungsleistungen

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) [1]Innerhalb jedes Moduls ist i.d.R. mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Bachelorprüfung ist (Prüfungsleistung), dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. [2]Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. [3]Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. [4]Sowohl Studien- als auch Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache (insbesondere Deutsch, Englisch oder Französisch) erbracht werden. [5]Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. [6]Ist die Studien-/Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. [7]Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind, dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. [8]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

(3) [1]Grundsätzlich bestimmen die Modulbeschreibungen im Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei mündliche und schriftliche/elektronische Prüfungen unter Aufsicht (z.B. Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit/ -Frist der Bachelorarbeit entspricht. [2]Die Prüfungsleistungen können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulteilprüfungen) oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). [3]Innerhalb des gemäß Satz 1 und des in den Modulbeschreibungen eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 6 und 7, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. [4]Dabei kann jede Prüfungs- oder Studienleistung nach Maßgabe der Modulbeschreibungen im Anhang auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. [5]Zudem können alle mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; es gelten die Maßgaben des Anhangs IV zu dieser Prüfungsordnung jeweils in der Fassung, die sich aus den geltenden Rahmenprüfungsordnungen der WWU ergibt; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden ergänzend die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden ergänzend die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. [6]Darüber hinaus können für Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat bis zu 30 % der jeweiligen Klausurdauer beträgt. [7]Die Entscheidung für die mündliche Prüfung wird, soweit sich aus den Modulbeschreibungen nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen und soll frühzeitig erfolgen; sie ist durch Aushang so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 6 Gebrauch machen kann.

(4) [1]Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden. [2]Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. [3]Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [4]Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [5]Die Prü-

fungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. [6]Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. [7]Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [8]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. [9]Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. [10]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
[11]Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. [12]Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. [13]Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

(5) [1]Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung setzt eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. [2]Die Anmeldung muss persönlich oder durch eine(n) Bevollmächtigte(n) erfolgen. [3]Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen elektronisch über das Prüfungssystem erfolgen.

(6) [1]Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. [2]Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. [3]Eine Abmeldung ist bis zu fünf Wochen vor Vorlesungsende ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich. [4]Ausgenommen von dieser Regelung zur Abmeldung sind Veranstaltungen, in deren Rahmen Prüfungsleistungen vor Vorlesungsende erbracht werden müssen. [5]In diesen Fällen kann die Möglichkeit der Abmeldung durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Dozenten eingeschränkt werden. [6]Eine entsprechende Einschränkung wird durch Aushang bekannt gegeben.

(7) Die näheren Anforderungen an das Praktikumsmodul regelt die Modulbeschreibung im Anhang I sowie die Praktikumsordnung im Anhang II dieser Prüfungsordnung.

§ 12
Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. [2]Sie soll einen Umfang von 12000 Wörtern / 40 Seiten nicht überschreiten. [3]Dabei stehen für das Thema der Bachelorarbeit im Fach Rechtswissenschaft die rechtswissenschaftlichen Schwerpunktbereiche, deren Veranstaltungen im Rahmen des Moduls R 4 (Schwerpunktbereich nach Wahl) belegbar sind, zur Wahl.

(2) [1]Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer betreut, die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt nach § 13 Absatz 2. [2]Die Bachelorarbeit soll in einem thematischen Zusammenhang mit einem Modul des Faches Politikwissenschaft oder mit einem Schwerpunktbereich des Faches Rechtwissenschaft stehen, insoweit entscheidet die Kandidatin/der Kandidat, ob sie/er die Bachelorarbeit im Fach Politikwissenschaft (politikwissenschaftliche Bachelorarbeit) oder im Fach Rechtswissenschaft (juristische Bachelorarbeit) schreibt.

(3) [1]Für die Wahl der Prüferin/des Prüfers sowie für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. [2]Lehnt die/der vorgeschlagene Prüferin/Prüfer die Betreuung ab, wird der Kandidatin/dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Themenstellerin/ein Themensteller zugewiesen. [3]Für den Fall, dass die Kandidatin/der Kandidat sich für eine juristische Bachelorarbeit entscheidet, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben des Abs. 8.

(4) [1]Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. [2]Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 120 Leistungspunkte erreicht hat. [3]Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. [4]Für den Fall, dass die Kandidatin/der Kandidat sich für eine juristische Bachelorarbeit entscheidet, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben des Abs. 8.

(5) [1]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. [2]Im Falle einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Ausfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) [1]Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen; wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 12 Wochen. [2]In dem Zusammenhang gilt die Bachelorarbeit dann als studienbegleitend abgelegt, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere weitere Module absolviert werden müssen. [3]Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. [4]Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist um bis zu drei Wochen verlängern. [5]Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. [6]Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. [7]Über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen, im Falle einer akuten Erkrankung ein ärztliches Attest. [8]Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. [9]Sofern es äußere Umstände, auf die der Kandidat/die Kandidatin keinen Einfluss hat, die es unmöglich machen, die Bachelorarbeit regulär zu bearbeiten, wird die Bachelorarbeit von Amts wegen um den Zeitraum verlängert, in dem die erschwerten Umstände vorlagen; dem Kandidaten/der Kandidatin wird das neue Abgabedatum für die Bachelorarbeit mitgeteilt.

(7) Mit Genehmigung der Themenstellerin/des Themenstellers kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

(8) [1]Wird eine juristische Bachelorarbeit verfasst, gilt § 12 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Bachelorarbeit im Rahmen eines juristischen Seminars der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erbracht wird, für welches die Kandidatin/der Kandidat sich im vorausgehenden Semester ohne Rechtsanspruch auf Zulassung

anmelden kann. [2]Die genauen Meldetermine werden durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu Beginn des vorausgehenden Semesters bekannt gegeben. [3]Dabei gilt die Anmeldung als Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten für die Wahl der Prüferin/des Prüfers sowie für die Themenstellung der Bachelorarbeit gem. § 12 Abs. 3. [4]Lehnt die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zu dem Seminar ab, gilt § 12 Abs. 3, Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag statt einer Themenstellerin/eines Themenstellers ein Seminar vom Prüfungsausschuss zugewiesen wird. [5]Darüber hinaus gilt § 12 Abs. 4 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Seminaranmeldung der Kandidatin/des Kandidaten bzw. der Antrag auf Zuweisung eines Seminars zeitgleich als Antrag auf Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit i.S.v. § 12 Abs. 4 Satz 1 gilt, und dass mit der Zulassung zum Seminar festgestellt wird, dass die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 Satz 2 gegeben sind.

§ 13
Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/bei dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und in elektronischer Form einzureichen. [2]Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [3]Die Bachelorarbeit ist nur dann fristgerecht eingereicht, wenn sowohl die schriftlichen Exemplare als auch die elektronische Form rechtzeitig vor Fristablauf vorgelegt werden. [4]Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) [1]Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet; die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. [2]Dabei werden die einzelnen Bewertungen im Fall einer politikwissenschaftlichen Bachelorarbeit entsprechend § 17 Abs. 1 vorgenommen, und die Note der politikwissenschaftlichen Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen entsprechend § 17 Abs. 5 Satz 5 und 6 gebildet und festgesetzt. [3]Im Fall einer juristischen Bachelorarbeit werden die beiden Bewertungen dagegen entsprechend § 17 Abs. 2 vorgenommen; anschließend wird die festzusetzende Note der juristischen Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen entsprechend § 17 Abs. 9 Satz 2 und 3 gebildet und gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang III umgerechnet.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf zwei Monate nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) [1]Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. [2]Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden. [3]Modulabschluss- und Modulteilprüfungen werden in den Modulen R1 – R4 von den in dem jeweiligen Modul Lehrenden verantwortet und durchgeführt.

(2) [1]Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. [2]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) [1]Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer protokollierenden Beisitzerin/eines protokollierenden Beisitzers abgelegt. [2]Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. [3]Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, der die Note festsetzt. [4]Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten, welche die erste Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung (§5 DRiG) bestanden haben, ist zulässig.

(6) [1]Prüfungsleistungen, bei deren Nichtbestehen das Studium endgültig nicht bestanden ist, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. [2]Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 5 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(7) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. [2]Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) [1]Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. [2]Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) [1]Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. [2]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. [3]Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. [4]Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) [1]Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. [2]Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden

Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) [1]Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [3]Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. [4]Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) [1]Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. [2]Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. [3]Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) [1]Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. [2]Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) [1]Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. [2]Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15a
Nachteilsausgleich

(1) [1]Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. [2]Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) [1]Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. [2]Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) [1]Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. [2]Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studierende auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 16
Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) [1]Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bzw. Abs. 5) bestanden hat. [2]Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein. [3]Hat eine Studierende/ein Studierender bereits 180 Leistungspunkte erworben, jedoch nicht in der gemäß § 8 in Verbindung mit Anhang I zu dieser Prüfungsordnung notwendigen Zusammensetzung der Module, so kann die/der Studierende sich nur noch zu solchen Prüfungsleistungen anmelden, die zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendig sind.

(2) [1]Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. [2]Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. [3]Im Fall der Module des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft/Rechtswissenschaft/Studium Fundamentale sind diese nur dann insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn eine als „notwendig“ angemeldete Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der für sie zur Verfügung stehenden 3 Versuche nicht bestanden wurde und wenn für das fragliche Modul gem. § 8 Absatz 3 keine neue Prüfungsleistung mehr als „notwendig“ angemeldet werden kann.

(3) [1]Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. [2]Dabei ist ein neues Thema zu stellen. [3]Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in den in § 12 Abs. 4 Satz 1 genannten Fristen ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul, ein Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten oder die Bachelorarbeit in der Wiederholung endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden

(5) [1]Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist. [2]Die Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 17
Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote, Bereichsnoten

(1) [1]Alle Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit sind zu bewerten. [2]Sofern für Prüfungsleistungen eines Moduls im Fach Politikwissenschaft und im Studium Fundamentale eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[3]Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. [4]Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. [5]Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) [1]Sofern für Prüfungsleistungen eines Moduls im Fach Rechtswissenschaft eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 16-18 Punkte für eine besonders hervorragende Leistung,
gut	= 13-15 Punkte für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
vollbefriedigend	= 10-12 Punkte für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend	= 7-9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	= 4-6 Punkte für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= 1-3 Punkte für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	= 0 Punkte eine völlig unbrauchbare Leistung.

[2]Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. [3]Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang III umgerechnet.

(3) [1]Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. [2]Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. [3]Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. [4]Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. [5]Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. [6]Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) [1]Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. [2]Wenn die Prüfungsleistung erst in den letzten beiden Monaten des Semesters erbracht wurde, ist das Ergebnis spätestens mit Ablauf der ersten beiden Monate des darauffolgenden Semesters bekanntzugeben. [3]Für die Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 3.

(5) [1]Für jedes Modul mit Ausnahme des Praktikumsmoduls wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. [2]Die Einzelheiten regelt die jeweilige Modulbeschreibung. Ist in einem Modul nur eine Prüfungsleistung enthalten, so bildet die Note dieser Prüfungsleistung diese Modulnote. [3]Im Fall der Module des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft/Rechtswissenschaft/Studium Fundamentale sind gem. § 8 Absatz 3 als zusätzlich und freiwillig angemeldete Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote nicht zu berücksichtigen. [4]Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. [5]Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) [1]Aus den Noten (einschließlich erster Dezimalstelle) der Module und der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. [2]Die Noten gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Das Praktikumsmodul bleibt für die Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. [3]Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. [5]Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

(8) [1]Zusätzlich zu den oben genannten Noten werden die Noten der drei Bereiche Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Studium Fundamentale berechnet. [2]In die Noten gehen die Module des jeweiligen Bereichs mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, wobei bei dem Bereich Studium Fundamentale das Praktikumsmodul für die Bildung der Note unberücksichtigt bleibt. [3]Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. [4]Die Bereichsnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(9) [1]Die Bereichsnote für das Fach Rechtswissenschaft wird zudem ausgewiesen als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten des Fachs Rechtswissenschaft gemäß § 17 Absatz 2. [2]Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten und der zweiten ohne Rundung gestrichen. [3]Dabei entsprechen den ermittelten Punkten die Notenbezeichnungen

sehr gut	= 14,00 – 18,00 Punkte
gut	= 11,50 – 13,99 Punkte
vollbefriedigend	= 9,00 – 11,49 Punkte
befriedigend	= 6,50 – 8,99 Punkte
ausreichend	= 4,00 – 6,49 Punkte
mangelhaft	= 1,50 – 3,99 Punkte
ungenügend	= 0 – 1,49 Punkte.

§ 18
Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

a. die Note der Bachelorarbeit
b. das Thema der Bachelorarbeit
c. die drei Bereichsnoten Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Studium Fundamentale, die Bereichsnote Rechtswissenschaft zusätzlich in der Form von § 17 Abs. 9.
d. die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 6 und Abs. 7,

e. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer

f. die Bezeichnung des rechtswissenschaftlichen Schwerpunktbereichs, wenn

die Bachelorarbeit und alle Lehrveranstaltungen einschließlich der zugehörigen Modulteilprüfungen des Moduls R 4 (Schwerpunktbereich nach Wahl) entsprechend der Struktur eines Schwerpunktbereichs gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät absolviert wurden, wobei der Schwerpunktbereich 7 nicht wählbar ist und nicht in das Zeugnis aufgenommen werden kann. Die Schwerpunktbereiche „Öffentliches Recht“ und „Rechtswissenschaft in Europa“ müssen in der Variante B, die Schwerpunktbereiche „Wirtschaft und Unternehmen“ und „Steuerrecht“ wahlweise in der Variante A oder B und die übrigen Schwerpunktbereiche in der Variante A gemäß Nr. 3 und 4 der Modulbeschreibung des Moduls R 4 absolviert worden sein.

und

die nach Leistungspunkten gewichtete, entsprechend § 17 Abs. 2 und § 17 Abs. 5, Satz 5 und 6 gebildete Durchschnittsnote aller Teilprüfungen des Moduls R 4 (Schwerpunktbereich nach Wahl) mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. [2]Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.

(4) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten gibt das Prüfungsamt eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses und der Urkunde aus.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die Bachelorurkunde zusätzlich von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen.

§ 19

Diploma Supplement

(1) [1]Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. [2]Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20
Einsicht in die Studienakten

(1) [1]Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. [2]Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. [3]Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. [4]Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. [4]Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. [5]§ 29 VwVfG bleibt unberührt.

(2) [1]Sämtliche Abschlussklausuren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden auf gestelltem Papier geschrieben und nach erfolgter Korrektur und Verbuchung der Noten im elektronischen System der Fakultät eingescannt und dort elektronisch aufbewahrt. [2]Die Einsichtnahme erfolgt in digitaler Form, Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 21
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. [2]Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist erbracht wird. [3]Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die

Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. [4]Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(2) [1]Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. [3]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. [4]Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. [5]Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. [6]Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. [7]Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

(3) [1]Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [2]Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [3]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. [4]Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. [5]Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) [1]Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22
Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) [1]Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. [2]Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) [1]Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. [2]Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23
Aberkennung des Bachelorgrades

[1]Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. [2]§ 22 gilt entsprechend. [3]Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2023/24 erstmals aufnehmen.

(3) [1]Für die vorangegangenen Kohorten gilt sie vollständig ab dem Sommersemester 2028 es sei denn, dass sie bereits zuvor schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, vollständig nach dieser 7. Änderungsordnung zu studieren; der Antrag kann frühestens für die Zeit ab Wintersemester 2023/24 gestellt werden. [2]Bis dahin gilt sie für diese vorangegangenen Kohorten ab dem Wintersemester 2023/24 mit den Maßgaben, dass die Änderungen in § 18 Abs. 1 f. und in dem Anhang I dieser 7. Änderungsordnung für sie nicht gelten - in Bezug auf die Änderungen im Modul R 3 mit Ausnahme der Studierenden, die das Modul R 3 bis zum Ende des Sommersemesters 2023 bereits abgeschlossen haben -, und dass zudem für die Studierenden, die zum Beginn des Wintersemesters 2023/24 noch unter den Bestandsschutzmaßnahmen gemäß § 24 Abs. 3 der „Sechsten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010 vom 16. März 2021“ (AB Uni 2021/30, S. 2698 ff.) studieren, diese noch bis zum Ende des Sommersemesters 2024 fortgelten.

Anhang I:
Modulbeschreibungen
Bachelorstudiengang „Politik und Recht“

P1 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

P2 Internationale Beziehungen

P3 Vergleichende Politikwissenschaft

P4 Politische Theorie

P5 Standard- und Lektürekurse

P6 Politikwissenschaftliche Vertiefung

R1 Grundlagen des Öffentlichen Rechts

R2 Grundlagen des Privatrechts

R3 Verwaltungsrecht

R4 Schwerpunktbereich nach Wahl

SF1 Statistik

SF2 Empirische Methoden

SF3 Praktikum

SF4 Fremdsprache(n) nach Wahl

SF5 Integrationsmodul

SF6 Bachelorarbeit

Bereich P o l i t i k w i s s e n s c h a f t (60 LP)

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul P1	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland	6
Pflichtmodul P2	Internationale Beziehungen	6
Pflichtmodul P3	Vergleichende Politikwissenschaft	6
Pflichtmodul P4	Politische Theorie	6
Pflichtmodul P5	Standard- und Lektürekurse	18
Pflichtmodul P6	Politikwissenschaftliche Vertiefung	18

Studiengang	**Politik und Recht**
Modul	**Politisches System der BRD**
Modulnummer	PM P1

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)/	6
Workload[1] (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen eines Kernbereiches der politikwissenschaftlichen Disziplin, nämlich der politischen Systemlehre in Anwendung auf das politische System der Bundesrepublik Deutschland.	
Lehrinhalte	
Die Grundkursvorlesung „Politisches System der BRD“ vermittelt grundlegende Kenntnisse über Staat und Institutionen, das Rechtssystem und zentrale politische Akteure im politischen System, sowie die Rolle des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland. Polity- und Politics-Dimensionen stehen im Mittelpunkt der Vorlesung und des ihr zugeordneten Tutoriums. Dabei wird auf die besondere Bedeutung der Globalisierung für das politische System der Bundesrepublik einschließlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte eingegangen. Mit der Betonung von Entgrenzung und Verflechtung wird zugleich die Brücke zur Internationalen Politik und zur vergleichenden Politikwissenschaft geschlagen. Der Kurs hat damit auch eine propädeutische Funktion, indem er zentrale politikwissenschaftliche Begrifflichkeiten am Beispiel des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland verdeutlicht. Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	

[1] Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Die Studierenden kennen rechtliche, wirtschaftliche, soziale und sozio-kulturelle Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind in der Lage, die Aufbau- und Ablauforganisation des politischen Systems in ihren Grundzügen zu analysieren und können die Globalisierung im Hinblick auf ihre Bedeutung für das politische System einordnen und bewerten. Darüber hinaus erhalten sie theoretische und methodische Kenntnisse über die Systemtheorie und sind in der Lage, Texte zu ausgewählten Aspekten des politischen Systems eigenständig zu erfassen und zu beurteilen. Die Studierenden sind in der Lage, sich z.B. für Referate Themen selbst zu erarbeiten, Literatur zu recherchieren, zu lesen, das gewonnene Wissen zu strukturieren, zu präsentieren und mit eigenen Worten zu erklären. Darüber hinaus können die Studierenden in den Tutorien das erarbeitete Wissen kritisch hinterfragen und diskutieren.

3	**Aufbau**				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung[2]	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Grundkurs Politisches System der BRD	Pflicht	30/2	60
2	Ü	Tutorium zum Grundkurs Politisches System der BRD	Pflicht	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls					

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1	100
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essais und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		(nebenstehend)	2	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	6 LP von 170 LP (3,5%)				

5	**Voraussetzungen**

[2] Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Tutorium wird empfohlen.

6	**LP-Zuordnung**	
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7	**Angebot des Moduls**
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Matthias Freise
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	**Mobilität / Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA International and European Governance
Modultitel englisch	Political System of the Federal Republic of Germany
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Basic course Political System of Germany
	LV Nr. 2: Tutorial Political System of Germany

9	**Sonstiges**

Studiengang	**Politik und Recht**
Modul	**Internationale Beziehungen**
Modulnummer	PM P2

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)/	6
Workload[3] (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen eines Kernbereiches der politikwissenschaftlichen Disziplin, nämlich der Internationalen Beziehungen.	
Lehrinhalte	
In dieser Grundkursvorlesung werden grundlegende Kenntnisse über Akteure, Strukturen und Prozesse sowie Theorien der Internationalen Beziehungen vermittelt. Gleichzeitig werden die wichtigsten theoretischen Zugänge zu ihrer Bearbeitung vorgestellt. Der Begriff „Akteure“ schließt dabei sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Akteure ein. „Strukturen“ beinhalten, unter anderem, das Machtgleichgewicht zwischen Staaten, Anarchie, Hegemonie, Interdependenz. Sie sollen in ihrer Wirkung auf das Handeln der Akteure untersucht werden. Zu den wichtigsten „Prozessen“ gehören Krieg und Frieden, Globalisierung, Entwicklung, Institutionalisierung und Kooperation. Exemplarisch werden das politische System der EU sowie Theorien der europäischen Integration behandelt. Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	

[3] Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Studierende kennen die wichtigsten Akteure, Strukturen, Prozesse und Theorien der Internationalen Beziehungen. Sie sind in der Lage, Einzelphänomene in den Internationalen Beziehungen in einen größeren Gesamtzusammenhang zu stellen, diese zu analysieren, und sie anhand verschiedener theoretischer Denkrichtungen zu erklären. So sind sie in der Lage, die von Medien suggerierten Erklärungen kritisch zu hinterfragen. Die Studierenden können Entwicklungen und die Rolle der zentralen Akteure in Politikfeldern wie der internationalen Sicherheits-, Wirtschafts-, Umwelt- und Entwicklungspolitik erörtern. Die Studierenden sind in der Lage, sich z.B. für Referate Themen selbst zu erarbeiten, Literatur zu recherchieren, zu lesen, das gewonnene Wissen zu strukturieren, zu präsentieren und mit eigenen Worten zu erklären. Darüber hinaus können die Studierenden in den Tutorien das erarbeitete Wissen kritisch hinterfragen und diskutieren.

3	**Aufbau**				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung[4]	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Grundkurs Internationale Beziehungen	Pflicht	30/2	60
2	Ü	Tutorium zum Internationale Beziehungen	Pflicht	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls					

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1	100
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essais und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		(nebenstehend)	2	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	6 LP von 170 LP (3,5%)				

5	**Voraussetzungen**

[4] Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Tutorium wird empfohlen.

6	**LP-Zuordnung**	
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7	**Angebot des Moduls**
Turnus / Taktung	Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Doris Fuchs PhD
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	**Mobilität / Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA International and European Governance
Modultitel englisch	International Relations
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Basic course International Relations
	LV Nr. 2: Tutorial international Relations

9	**Sonstige**

Studiengang	**Politik und Recht**
Modul	**Vergleichende Politikwissenschaft**
Modulnummer	PM P3

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)/	6
Workload[5] (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen eines Kernbereiches der politikwissenschaftlichen Disziplin, nämlich der vergleichenden Politikwissenschaft.	
Lehrinhalte	
Das Modul vermittelt einen umfassenden Überblick über Entwicklung, Theorien, zentrale Ansätze, Themen und Fragestellungen sowie methodische Zugänge der Vergleichenden Politikwissenschaft. Der Vergleich wird als wichtige Methode der Politikwissenschaft behandelt. Dabei wird auf die Ausdifferenzierung der Sub-Disziplin in die verschiedenen Teilbereiche – u. a. Vergleichende Regierungslehre, Vergleichende Staatstätigkeitsforschung, Vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung, Vergleichende Politische Ökonomie – eingegangen. Darüber hinaus werden die Studierenden mit ausgewählten „Klassikern“ der vergleichenden politikwissenschaftlichen Literatur vertraut gemacht. Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	

[5] Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Die Studierenden lernen, politische Systeme, Politikbereiche, Sachverhalte sowie Fragestellungen vergleichend zu betrachten und erwerben so die analytische Kompetenz des Vergleichens. Sie werden vertraut gemacht mit zentralen Ergebnissen der Vergleichenden Politikwissenschaft. Sie sind daher in der Lage, Unterschiede von Regierungssystemen, Governance Arrangements, Politischen Ökonomien sowie Wohlfahrtsregimen zu erkennen und in ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen zu diskutieren. Dank ihrer Kenntnis unterschiedlicher Regierungssysteme und Policy-Arrangements werden die Studierenden ferner befähigt, aktuelle politische Entwicklungen im globalen Kontext zu analysieren, zu diskutieren und politikwissenschaftlich einzuordnen. Im Tutorium sammeln die Studierenden Erfahrung in der systematischen Gruppenarbeit und in der Präsentation komplexer Sachverhalte. Die Studierenden sind in der Lage, sich z.B. für Referate Themen selbst zu erarbeiten, Literatur zu recherchieren, zu lesen, das gewonnene Wissen zu strukturieren, zu präsentieren und mit eigenen Worten zu erklären. Darüber hinaus können die Studierenden in den Tutorien das erarbeitete Wissen kritisch hinterfragen und diskutieren.

3	**Aufbau**				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung[6]	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Grundkurs Vergleichende Politikwissenschaft	Pflicht	30/2	60
2	Ü	Tutorium zum Grundkurs Vergleichende Politikwissenschaft	Pflicht	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls					

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1	100
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essais und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		(nebenstehend)	2	0

[6] Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	6 LP von 170 LP (3,5%)

5	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Tutorium wird empfohlen.

6	**LP-Zuordnung**	
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7	**Angebot des Moduls**
Turnus / Taktung	Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Annette Zimmer
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	**Mobilität / Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA International and European Governance
Modultitel englisch	Comparative Politics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Basic course Comparative Politics
	LV Nr. 2: Tutorial Comparative Politics

9	**Sonstiges**

Studiengang	**Politik und Recht**
Modul	**Politische Theorie**
Modulnummer	PM P4

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)/	6
Workload[7] (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen eines Kernbereiches der politikwissenschaftlichen Disziplin, nämlich der politischen Theorie.	
Lehrinhalte	
Die Politische Theorie befasst sich mit den wissenschaftstheoretischen, begrifflichen und theoretischen Grundlagen der Politikwissenschaft sowie mit der Erklärung, dem Entwurf und der Kritik politischer Ordnungen, Institutionen und Verfahren einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Rechtfertigungsgründe. Das Modul vermittelt Kenntnisse zentraler analytischer und normativer Grundbegriffe und Konzepte sowie klassischer und aktueller analytischer und normativer theoretischer Konzepte und Ansätze der Politikwissenschaft. Es werden politische Ideen, Orientierungen, Einstellungen und Werte(systeme) thematisiert und diskutiert. Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
Die Studierenden erlernen die Grundlagen theoretischen Arbeitens und erwerben Kenntnisse zentraler analytischer und normativer Grundbegriffe und Konzepte sowie klassischer und aktueller analytischer und normativer theoretischer Konzepte und Ansätze der Politikwissenschaft. Zudem erwerben sie die Fähigkeit zur Beurteilung und kritischen Diskussion theoretischer politikwissenschaftlicher Ansätze.	

[7] Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Die Studierenden sind in der Lage, sich z.B. für Referate Themen selbst zu erarbeiten, Literatur zu recherchieren, zu lesen, das gewonnene Wissen zu strukturieren, zu präsentieren und mit eigenen Worten zu erklären. Darüber hinaus können die Studierenden in den Tutorien das erarbeitete Wissen kritisch hinterfragen und diskutieren.

3	**Aufbau**				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung[8]	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Grundkurs Politische Theorie	Pflicht	30/2	60
2	Ü	Tutorium zum Grundkurs Politische Theorie	Pflicht	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls					

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1	100
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essais und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		(nebenstehend)	2	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	6 LP von 170 LP (3,5%)				

5	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

[8] Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Tutorium wird empfohlen.

6	**LP-Zuordnung**	
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7	**Angebot des Moduls**
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Gabriele Wilde
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	**Mobilität / Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA International and European Governance
Modultitel englisch	Political Theory
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Basic course Political Theory
	LV Nr. 2: Tutorial Political Theory

9	**Sonstiges**

Studiengang	**Politik und Recht**
Modul	**Standard- und Lektürekurse**
Modulnummer	PM P5

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	1,3,5,6
Leistungspunkte (LP)/	18
Workload[9] (h) insgesamt	540
Dauer des Moduls	6 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	**Profil**

Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum

Das Modul verschafft den Studierenden die Beschäftigung mit verschiedenen, konkreten Themenfeldern der Disziplin, durch die eine weitere Orientierung im Fach ermöglicht wird.

Lehrinhalte

Die Forschungsschwerpunkte des Instituts für Politikwissenschaft bieten jedes Semester eine adäquate Zahl an Standardkursen und Lektürekursen an. Standardkurse führen in Forschungsfelder der Politikwissenschaft ein. Sie vermitteln zunächst einen profunden Überblick über aktuelle und klassische Frage- und Problemstellungen des Forschungsfelds und greifen dabei auf die Grundkursmodule zurück. Sie ermöglichen so eine vertiefte Auseinandersetzung mit der politikwissenschaftlichen Methodologie und den verschiedenen theoretischen Ansätzen. Schließlich werden in den Kursen ausgewählte aktuelle Fragestellungen methoden- und theoriegeleitet analysiert.
Lektürekurse zielen auf das Lesen politikwissenschaftlicher Texte ab und schulen die Lektürekompetenz der Studierenden. Angeboten werden sowohl Lektürekurse zu „Klassikern“ der Politikwissenschaft (z.B. Hobbes, Locke, Tocqueville etc.) als auch zu zeitgenössischen Texten der Disziplin.
Die Studierenden können aus dem Kursangebot frei wählen. Folgende politikwissenschaftliche Themenfelder werden regelmäßig im Standardkursangebot abgedeckt:
- Interessenvermittlung, Medien und Öffentlichkeit
- Dritter Sektor, Sozialkapital und Zivilgesellschaft
- Politische Kultur- und Demokratieforschung
- Politische Theorie und Ideengeschichte
- Politik und Religion

[9] Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

- Friedens- und Konfliktforschung
- Geschlechterforschung
- Europäische Integration
- Kommunal- und Regionalpolitik
- Internationale politische Ökonomie
- Global Governance
- Politikfeldanalyse verschiedener deutscher, europäischer und internationaler Politikfelder
- Wissenschaft und Studium im bi- und internationalen Vergleich

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)

Die Studierenden überblicken ausgewählte Forschungsgebiete der Politikwissenschaft und kennen die themenspezifischen Theorien und Ansätze. Sie sind in der Lage, abstrakte und theoretische Zusammenhänge zu erarbeiten und in eigenen Worten zu präsentieren.
Sie sind in der Lage, Theorien und Ansätze auf aktuelle Frage- und Problemstellungen anzuwenden und diese theorie- und methodengeleitet zu analysieren. Die Studierenden können politikwissenschaftliche Fragestellungen kritisch bewerten und in den Zusammenhang der Disziplin einordnen.
Die Studierenden sind in der Lage, in Gruppen- oder Individualarbeit komplexe Aufgabenstellungen termingerecht zu bearbeiten.
Lektürekurse versetzen die Studierenden in die Lage, politikwissenschaftliche Texte mithilfe verschiedener Techniken zu lesen und sie anhand verschiedener Kriterien zu analysieren. Die Studierenden sind in der Lage, die gelesenen Texte zusammenzufassen, sie z.T. unter Zuhilfenahme von Sekundärliteratur zu interpretieren und kritisch zu beurteilen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, die Texte auf ihre Anwendbarkeit auf Fragestellungen der Politikwissenschaft zu überprüfen.

3	**Aufbau**

Komponenten des Moduls

Nr.	Typ	Lehrveranstaltung[10]	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	S	Standardkurs mit Klausur oder Standardkurs mit Hausarbeit oder Lektürekurs nach Wahl I	Pflicht	30/2	120
2	S	Standardkurs mit Klausur oder Standardkurs mit Hausarbeit oder Lektürekurs nach Wahl II	Pflicht	30/2	120
3	S	Standardkurs mit Klausur oder Standardkurs mit Hausarbeit oder Lektürekurs nach Wahl III	Pflicht	30/2	120
4	S	Standardkurs mit Klausur oder Standardkurs mit Hausarbeit oder Lektürekurs nach Wahl IV	Pflicht	30/2	60

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Die Studierenden können in jedem Semester aus einem adäquaten Angebot an Lektürekursen sowie an Standardkursen mit Klausur und Standardkursen mit Hausarbeit wählen. Dabei wird sichergestellt, dass jeder der drei Forschungsschwerpunkte mindestens zwei Standardkurse vorhält.

4	**Prüfungskonzeption**

[10] Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Bei Belegung eines Standardkurses mit Klausur: Es ist eine Modulteilprüfung in Form einer Abschlussklausur zu absolvieren. Alternativ kann der/die Lehrende im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden festlegen, dass die Modulteilprüfung in Form einer mündlichen Prüfung zu absolvieren ist. Die Entscheidung wird entsprechend den Vorgaben in § 11 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung für die jeweilige Prüfung und den jeweiligen Prüfungstermin getroffen und bekannt gegeben. Bei Belegung eines Standardkurses mit Hausarbeit oder eines Lektürekurses: Schriftliche Hausarbeit	Klausur: 90Min. Mdl. Prüfung: 30 Min. Hausarbeit: 4.000 - 4.500 Wörter	1	33,3
2	MTP	Bei Belegung eines Standardkurses mit Klausur: Es ist eine Modulteilprüfung in Form einer Abschlussklausur zu absolvieren. Alternativ kann der/die Lehrende im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei Veranstaltungen bei Lehrveranstaltungen mit nur wenigen Studierenden festlegen, dass die Modulteilprüfung in Form einer mündlichen Prüfung zu absolvieren ist. Die Entscheidung wird entsprechend den Vorgaben in § 11 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung für die jeweilige Prüfung und den jeweiligen Prüfungstermin getroffen und bekannt gegeben. Bei Belegung eines Standardkurses mit Hausarbeit oder eines Lektürekurses: Schriftliche Hausarbeit	Klausur: 90min Mdl. Prüfung: 30 min Hausarbeit: 4.000 - 4.500 Wörter	2	33,3
3	MTP	Bei Belegung eines Standardkurses mit Klausur:		3	33,3

		Es ist eine Modulteilprüfung in Form einer Abschlussklausur zu absolvieren. Alternativ kann der/die Lehrende im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei Veranstaltungen bei Lehrveranstaltungen mit nur wenigen Studierenden festlegen, dass die Modulteilprüfung in Form einer mündlichen Prüfung zu absolvieren ist. Die Entscheidung wird entsprechend den Vorgaben in § 11 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung für die jeweilige Prüfung und den jeweiligen Prüfungstermin getroffen und bekannt gegeben. Bei Belegung eines Standardkurses mit Hausarbeit oder eines Lektürekurses: Schriftliche Hausarbeit	Klausur: 90 Min. Mdl. Prüfung: 30 Min. Hausarbeit: 4.000 - 4.500 Wörter		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	In allen Seminarformen sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen können sein: Referate (ca. 30 Min.), Rezensionen, Essais und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) und andere vergleichbare seminartypische Aufgaben als Studienleistungen. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		(nebenstehend)	1-4	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	18 LP von 170 LP (10,6%)				

5	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.

6	**LP-Zuordnung**	
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP

	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
	Nr. 3	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
	Nr. 3	2 LP
	NR. 4	2 LP
Summe LP		18 LP

7	**Angebot des Moduls**
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Matthias Freise
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	**Mobilität / Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA International and European Governance
Modultitel englisch	Compulsory Elective Core Subjects
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Standard Course or Reading Class I
	LV Nr. 2: Standard Course or Reading Class II
	LV-Nr. 3:Standard Course or Reading Class III
	LV Nr. 4: Standard Course or Reading ClassIV

9	**Sonstiges**

Studiengang	**Politik und Recht**
Modul	**Politikwissenschaftliche Vertiefung**
Modulnummer	PM P6

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	5 + 6
Leistungspunkte (LP)/	18
Workload[11] (h) insgesamt	540
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Anwendung der im Verlauf des Studiums erworbenen Kompetenzen im Seminarkontext.	
Lehrinhalte	
Ziel des Moduls ist die Vermittlung vertiefender fachwissenschaftlicher Kenntnisse einerseits und der Erwerb von themenbezogenen, empirischen Forschungsfertigkeiten andererseits. Das Modul dient insbesondere dazu, die im Laufe des BA-Studiums erlernten sozialwissenschaftlichen Methodenkenntnisse empirisch und problemorientiert anzuwenden. Die Kurse bauen auf den Lehrinhalten der obligatorischen Module „Methoden“ und „Statistik“ und den vier Grundkursmodulen auf und ermöglichen den Studierenden eine thematische Spezialisierung, indem sie zwei Bachelorseminare aus einem Forschungsschwerpunkt wählen. Es können aber auch Bachelorseminare verschiedener Forschungsschwerpunkte kombiniert werden. Alle Seminare führen zunächst literaturgestützt (theoretisch) in den Stand der Forschung sowie in zentrale und aktuell diskutierte Frage- und Problemstellungen der Thematik ein. In einem zweiten Schritt wird auf ausgewählte Frage- und Problemstellungen fokussiert. Hierbei kann das gesamte, im Laufe des BA-Studiums vermittelte Methodenspektrum (quantitativ wie qualitativ) zur Anwendung kommen. Ferner wird die Bildung von „Forschungsteams“, d.h. studentischer Gruppen, die sich mit	

[11] Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

einer spezifischen Methodik der Fragestellung annehmen, gefördert. Das Modul dient der Anwendung der im Verlauf des Studiums erworbenen Kompetenzen im Seminarkontext.
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)
Die Studierenden sind nach Absolvieren der Bachelorseminare in der Lage, zielgerichtet auf ihr Forschungsinteresse passende Fachliteratur zu recherchieren und zu sichten. Darüber hinaus können sie aus einem breiten Diskussions- und Problemzusammenhang aktuelle Forschungsfragestellungen herausarbeiten und diese für die wissenschaftliche empirische Arbeit operationalisieren. Die Studierenden können, allein oder in der Gruppe, mithilfe empirischer Methoden die gewählte Fragestellung bearbeiten und die Ergebnisse in einer umfangreichen schriftlichen Arbeit darlegen. Die Studierenden können Machbarkeit, Timing und Validität ihrer Arbeit einschätzen und ihre Arbeitsorganisation darauf ausrichten.

3	**Aufbau**				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung[12]	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	S	Bachelorseminar I	Pflicht	30/2	180
2	S	Bachelorseminar II	Pflicht	30/2	180
3	S	Bachelorseminar III	Pflicht	30/2	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Das Institut für Politikwissenschaft bietet pro Semester mindestens 10 Bachelorseminare an, aus denen die Studierenden aus wählen können. Den Dozenten des Studiengangs steht es frei, bei umfangreicheren Forschungsprojekten Bachelorseminare über zwei Semester hinweg anzubieten. Es ist jedoch sichergestellt, dass die Studierenden auch drei einzelne Seminare belegen können. Die Studierenden müssen 3 Seminare aus dem Angebot absolvieren, in zweien ihrer Wahl davon müssen sie je eine Modulteilprüfung absolvieren, vgl. Punkt 4 dieser Modulbeschreibung.			

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Es werden Modulteilprüfungen in der Form durchgeführt, dass die Studierenden in zwei der drei Bachelorseminare je eine Hausarbeit verfassen, in der sie ihre Forschungsergebnisse aus der empirischen Forschungsarbeit des zugehörigen Seminars dokumentieren und reflektieren.					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		Hausarbeit			

[12] Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

	MTP		Ca. 6000 Wörter	1, 2 oder 3	50
2	MTP	Hausarbeit	Ca. 6000 Wörter	1, 2 oder 3	50
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Die Studierenden nehmen in allen drei Bachelorseminaren an der empirischen Forschungsarbeit teil und dokumentieren - unabhängig davon, ob sie in dem jeweiligen Seminar auch eine MTP ablegen oder nicht - ihre Ergebnisse. In dem Zusammenhang sind in allen drei Bachelorseminaren, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 Min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		(nebenstehend)	1,2,	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18 LP von 170 LP (10,6%)			

5	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Module „Empirische Methoden“ sowie die vier Grundlagenmodule „Einführung in das Politische System der BRD“, „Einführung in die Internationale Politik“, „Vergleichende Politikwissenschaft“ und „Einführung in die Poltische Theorie“ müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.

6	**LP-Zuordnung**	
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	3 LP
	Nr. 3	3 LP
Summe LP		18 LP

7	Angebot des Moduls
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Matthias Freise
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität / Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA International and European Governance
Modultitel englisch	Advanced Studies in Political Science
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Bachelor seminar I
	LV Nr. 2: Bachelor seminar II

9	Sonstiges

Pflichtanteil Rechtswissenschaft (60 LP)

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul R1	Grundlagen des Öffentlichen Rechts	14
Pflichtmodul R2	Grundlagen des Privatrechts	18
Pflichtmodul R3	Verwaltungsrecht	7
Pflichtmodul R4	Schwerpunktbereich nach Wahl	21

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Grundlagen des Öffentlichen Rechts
Modulnummer	PM R1

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	1. – 2.
Leistungspunkte (LP)/	14 LP
Workload[13] (h) insgesamt	420 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen eines der drei Kernbereiche der rechtswissenschaftlichen Disziplin, nämlich des Öffentlichen Rechts. Dazu zählen Grundkenntnisse zum Organisationsrecht und zu den Grundrechten, jeweils unter Einschluss des EU-Rechts.	
Lehrinhalte	
In den beiden Kursen werden die Grundlagen des Öffentlichen Rechts vermittelt. Im ersten methodischen Block wird das Organisationsrecht behandelt. Hierzu gehören neben der Einführung in die Methodik der Rechtswissenschaft und den Gutachtenstil, die Einführung in die Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts. Hervorzuheben sind hierbei insb. Staatsstrukturprinzipien, Staatsorgane, Kompetenzverteilung, Gesetzgebungsverfahren und Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof. Im zweiten großen Teil werden die Grundrechte und die europäischen Grundfreiheiten vermittelt. Dabei geht es um ihre Funktionen, Systematik und Inhalte der Grundrechtsgewährleistungen sowie den verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutz. Bereits mit diesem ersten einführenden Modul wird ein starker interdisziplinärer Zusammenhang zu den im Bereich Politikwissenschaft angebotenen Grundkursen deutlich. Während in den jeweiligen Grundkursen die politikwissenschaftliche Sichtweise auf die Organisation der Bundesrepublik Deutschland vermittelt und vertieft wird, werden im Modul R1 die verfassungsrechtlichen Grundlagen derselben Materie eingehend betrachtet.	

[13] Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Die Studierenden stellen Sachzusammenhänge zwischen den beiden Materien her und erarbeiten so für sich eine Basis für die weiteren Aufbaukurse in den beiden Disziplinen. So wird etwa der Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland parallel aus politikwissenschaftlich-demokratietheoretischer Sicht, sowie aus rechtlicher Sicht betrachtet. Die interdisziplinären Verflechtungsstrukturen werden auf diese Art und Weise bereits im frühen Stadium des Studiums hervorgehoben, um dem fachlichen Doppelcharakter des Studienganges insgesamt Rechnung zu tragen.
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)
Die Studierenden kennen die Grundlagen des Öffentlichen Rechts. Sie haben Verständnis für die staatliche Organisation und den überstaatlichen Integrationsverbund der Europäischen Union und begreifen die Tragweite der Staatsstrukturprinzipien. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter Einhaltung der juristischen Arbeitsmethode, vor allem des Gutachtenstils, zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Sie beherrschen das grundlegende methodische Rüstzeug und kennen nicht nur das nationale Staatsrecht, sondern verstehen auch Verfassungsfragen des Unionsrechts und die Auswirkungen des Europarechts auf die Rechtssysteme der einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Studierenden haben die ersten Einblicke in die Interdisziplinarität der Materie gewonnen und sind in der Lage, auf dieser Basis weiter aufzubauen. Sie haben eine Problemlösungskompetenz entwickelt und haben Fortschritte in Zeitmanagement, selbständigem Arbeiten und wissenschaftlicher Diskursfähigkeit gemacht. Die Grundmodule zum Öffentlichen Recht legen die Basis für die Aufbauveranstaltungen zum Öffentlichen Recht, vor allem das Verwaltungsrecht und weiterführende Veranstaltungen zum Europarecht. Sie sind in der Lage die Studieninhalte im praktischen Umfeld anzuwenden.

3	**Aufbau**				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung[14]	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Prinzipien, Organisation und Verfahren)	Pflicht	60 h/4 SWS	105
2	V	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte)	Pflicht	60 h/4 SWS	105
3	Ü	Arbeitsgemeinschaften	Pflicht	30 h/2 SWS	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	max. 120 Min.	1	50
2	MTP	Klausur	max. 120 Min.	2	50

[14] Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	14 LP / 170 LP = 8,2 %			

5	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine besonderen Voraussetzungen
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

6	**LP-Zuordnung**	
Teilnahme	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	2 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4,5 LP
	Nr. 2	4,5 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		14 LP

7	**Angebot des Moduls**
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Niels Petersen
Anbietende Lehreinheit(en)	FB 03 – Rechtswissenschaft

8	**Mobilität / Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Wirtschaft und Recht“, Masterstudiengang „Public Policy“ .
Modultitel englisch	Introduction into Public Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: German and European Constitutional Law I (Principles, structures and procedures of government)
	LV Nr. 2: German and European Constitutional Law II (Fundamental Rights and European Fundamental Freedoms)

9	**Sonstiges**

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Grundlagen des Privatrechts
Modulnummer	PM R2

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	2. – 3.
Leistungspunkte (LP)/	18 LP
Workload[15] (h) insgesamt	540 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen eines der drei Kernbereiche der rechtswissenschaftlichen Disziplin, nämlich des Privatrechts. Dazu zählen Grundkenntnisse zum Allgemeinten Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie zum Schuldrecht.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung "Grundlinien und allgemeiner Teil des BGB" befasst sich mit dem ersten Buch und damit dem allgemeinen Teil des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), welcher die für einen Großteil des Zivilrechts anwendbaren Vorschriften enthält. Diese Vorschriften beziehen sich hauptsächlich auf folgende Themen: Geschäftsfähigkeit, Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit, Vertragsschluss und Unwirksamkeit von Verträgen, Vertretung und Verjährung. Da der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des BGB mit der Klammertechnik gearbeitet hat, gelten die hier zu behandelnden Vorschriften grundsätzlich im gesamten Zivilrecht, solange keine besonderen Bestimmungen vorhanden sind. Damit werden in den Anfangssemestern die Grundprinzipien des Zivilrechts vermittelt, die eine Basis für einen späteren Aufbau und Schwerpunktsetzung in diesem Bereich darstellt. Das allgemeine Schuldrecht beinhaltet vertragliche Schuldverhältnisse aus dem zweiten Buch des BGB. Die allgemeinen Regeln des Schuldrechts sind auf alle Schuldverhältnisse anwendbar und beinhalten Regeln über Leistung, Erfüllung, die Rechtsfolgen von Nicht- oder Schlechtleistung und Schadensersatz. Weiterhin werden die besonderen Vorschriften für den Kaufvertrag besprochen. Das allgemeine Schuldrecht stellt die Basis für die weiteren Materien des Zivilrechts dar. Nach der Vermittlung der Grundlagen der Grundlinien und des allgemeinen Teils des BGB folgen Kenntnisvermittlung	

[15] Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

und Falllösungen zu den besonderen Vertragsarten, wie dem Kaufvertrag oder Werk- und Dienstleistungsvertrag. Einer der Schwerpunkte liegt dabei auf dem besonders lebensnahen und damit einen praktischen Bezug aufweisenden Rechtsgebiet des Verbraucherschutzrechts. Auch in diesem Zusammenhang wird mit dem Sozialstaatsprinzip Zusammenhang hergestellt, wonach die wirtschaftlich schwächeren Personen (Verbraucher) gegenüber den wirtschaftlich stärkeren Subjekten (Unternehmen) geschützt werden müssen. Über das Vehikel der Rechtspolitik wird insofern auch in diesem Modul den interdisziplinären Bezügen mit der Fachdisziplin der Politikwissenschaften Rechnung getragen.
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)
Die Studierenden kennen die Grundlagen des Privatrechts und Einzelheiten des allgemeinen Teils des BGB sowie des allgemeinen Schuldrechts und Kaufrechts sowie die besonderen Vertragsarten und das besondere Verbraucherschutzrecht. Sie beherrschen das grundlegende methodische Rüstzeug wie Auslegung, Rechtsfortbildung und den Gutachtenstil, um einen konkreten Fall zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Über die grundlegenden Kenntnisse hinaus sind die Studierenden nach Absolvierung der Vorlesung zum Allgemeinen Schuldrecht und Kaufrecht sowie Besonderes Vertrags-recht/Verbraucherschutzrecht in der Lage, auch komplizierte Sachverhalte auf ihre juristische Problematik hin zu untersuchen und damit einen konkreten Fall einer juristischen Lösung zuzuführen. Zu den praktischen Kompetenzen gehört die Fähigkeit, einen praktischen Fall aus den Bereichen der Vertragsstörung rechtlich zu lösen und damit jedenfalls die materiellrechtlichen Erfolgsaussichten einer eventuellen Gerichtsklage einer Privatperson einzuschätzen. Die Studierenden gewinnen nach der Vorlesung das juristische Verständnis für die Störung von Schuldverhältnissen und können aufgrund dieser abstrakten Basis zur Wahl der in der Praxis besten rechtlichen Folge raten. So können sie etwa entscheiden, ob im Falle der konkreten Leistungsstörung der Schadensersatz unter Einbehaltung der Leistung oder der Rücktritt vom Vertrag günstiger ist. Diese praktischen Kompetenzen in der lebensnahen Materie der Vertragsstörung bereiten auf den späteren Beruf vor und legen die unerlässlichen rechtlichen Grundlagen für die weitere Vertiefung im Bereich des Privatrechts. Sie haben darüber hinaus eine allgemeine Problemlösungskompetenz entwickelt und haben weitere Fortschritte in Zeitmanagement, selbständigem Arbeiten und wissenschaftlicher Diskursfähigkeit gemacht. Sie sind in der Lage die Studieninhalte im praktischen Umfeld anzuwenden.

3	**Aufbau**				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung[16]	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB	Pflicht	75 h/5 SWS	135 h
2	V	Allgemeines Schuldrecht, Kaufrecht sowie Besonderes Vertragsrecht/ Verbraucherschutzrecht	Pflicht	90 h/6 SWS	120 h
3	Ü	Arbeitsgemeinschaften	Pflicht	60 h/4 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4	**Prüfungskonzeption**

[16] Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	max. 120 Min.	1	50
2	MTP	Klausur	max. 120 Min.	2	50
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	18 LP / 170 LP = 10,6 %				

5	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine besonderen Voraussetzungen
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

6	**LP-Zuordnung**	
Teilnahme	LV Nr. 1	2,5 LP
	LV Nr. 2	3 LP
	LV Nr. 3	2 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	5,5 LP
	Nr. 2	5 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		18 LP

7	**Angebot des Moduls**
Turnus / Taktung	Jedes Semesters
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Johann Winfried Kindl
Anbietende Lehreinheit(en)	FB 03 – Rechtswissenschaft

8	**Mobilität / Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Wirtschaft und Recht“
Modultitel englisch	Introduction into Private Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: General Principles of the German Civil Code
	LV Nr. 2: Law of Obligations (General Part)

9	Sonstiges

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Verwaltungsrecht
Modulnummer	PM R3

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	4.
Leistungspunkte (LP)/	7 LP
Workload[17] (h) insgesamt	210 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt vertiefendes Wissen und Kompetenzen im Öffentlichen Recht: dem praktisch relevantesten Teil des Verwaltungsrechts. Dazu zählen Grundkenntnisse im materiellen Verwaltungsrecht.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht“ baut auf den Grundlagen des Öffentlichen Rechts auf, welche im Modul R1 vermittelt werden. Inhalt der Vorlesung sind die Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Verwaltung, insbesondere durch den Verwaltungsakt und die Rechtsfolgen und Möglichkeiten bei seiner Unwirksamkeit oder Nichtigkeit, sowie die Voraussetzungen für deren gerichtliche Durchsetzbarkeit. Einführend wird die Organisation der öffentlichen Verwaltung vermittelt. Neben der Handlungsform des Verwaltungsaktes werden auch andere Formen, wie der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, vertieft. Soweit ein unmittelbarer Zusammenhang zu Fragen des Allgemeinen Verwaltungsrechts besteht, werden auch Fragen des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes behandelt (Verwaltungsrechtsweg, Klagearten). In der Arbeitsgemeinschaft erfolgt die Wiederholung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes der Vorlesung sowie die Übung in der Falllösungstechnik. Auch mit diesem Modul wird die Interdisziplinarität mit den jeweiligen Kursen des Bereichs Politikwissenschaften hergestellt. So werden in der Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht die einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen der Funktionsweise der Exekutive vermittelt, welche etwa in den politikwissenschaftlichen Kursen zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland, zur Kommunalpolitik oder sonstigen Kursen aus der Materie sinnvoll ergänzt werden.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	

[17] Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Die Studierenden kennen die verwaltungsrechtliche Organisation sowie die Handlungs-formen und Auswirkungen des Handelns der öffentlichen Verwaltung. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter Einhaltung der juristischen Arbeitsmethode, vor allem des Gutachtenstils, zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Diese praktischen Kompetenzen lassen sie die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns beurteilen.. Diese Kenntnisse können sie im Bereich der Politikwissenschaften einsetzen, indem sie die allgemeinen Fragenstellungen der Materie aus beiden Perspektiven bewerten können und soweit angebracht, die Argumentationslinien an der Schnittstelle einsetzen können. Mit anderen Worten haben sie eine um den rechtswissenschaftlichen Teil bereicherte Fähigkeit eines werdenden Politikwissenschaftlers oder – umgekehrt – eine um einen politikwissenschaftlichen Teil ergänzte Fähigkeit eines Juristen. Sie haben in öffentlich-rechtlichen Fragen eine breite Problemlösungskompetenz entwickelt und haben weitere Fortschritte in Zeitmanagement, selbständigem Arbeiten und wissenschaftlicher Diskursfähigkeit gemacht. Sie sind in der Lage die Studieninhalte im praktischen Umfeld anzuwenden.

3	**Aufbau**				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung[18]	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Allgemeines Verwaltungsrecht	Pflicht	60 h/4 SWS	90 h
2	Ü	Arbeitsgemeinschaft	Pflicht	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	Max. 180 Min.	1	100
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		7 LP / 170 LP = 4,1 %			

5	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Wissen des Moduls R1 muss vorhanden sein, da dort die Grundlagen für das Modul R3 angeeignet werden, das Modul R1 muss jedoch noch nicht erfolgreich abgeschlossen worden sein.

[18] Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

6	**LP-Zuordnung**	
Teilnahme	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		7 LP

7	**Angebot des Moduls**
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Niels Petersen
Anbietende Lehreinheit(en)	FB 03 – Rechtswissenschaft

8	**Mobilität / Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Wirtschaft und Recht“
Modultitel englisch	Administrative Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Administrative Law

9	**Sonstiges**

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Schwerpunktbereich nach Wahl
Modulnummer	PM R4

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	4. – 6.
Leistungspunkte (LP)/	21 LP
Workload (h) insgesamt	630 h
Dauer des Moduls	2 – 3 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Im Modul R4 erfolgt die Vertiefung der vorhandenen Grundlagen und Weiterverfolgung der in den Modulen R 1 - R3 erworbenen Kompetenzen. Das Modul R 4 trägt in besonderem Maße der Interdisziplinarität des Studiengangs Rechnung. Durch die große Bandbreite der juristischen Schwerpunktbereiche ergeben sich viele sinnvolle Kombinationen mit korrespondierenden politikwissenschaftlichen Veranstaltungen. Darüber hinaus führt das Modul bereits im Rahmen des Bachelorstudiums zu einer ersten berufsfeldspezifischen Profilierung und Spezialisierung.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden wählen passende Veranstaltungen aus den juristischen Schwerpunktbereichen. Die Lehrinhalte der Schwerpunktbereiche werden durch die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der WWU Münster in seiner jeweils gültigen Fassung vorgegeben. Der Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften steht nicht zur Wahl. Im Zivilrecht können sich die Studierenden z.B. auf Wirtschafts- und Unternehmensrecht oder auf Arbeitsrecht spezialisieren, oder stattdessen einen Schwerpunkt zur Vertiefung des öffentlichen Rechts wählen. Die Studierenden werden durch intensive Individualgespräche mit den jeweiligen Studienfachberatern dazu beraten, welche Vertiefungsveranstaltungen des Moduls R4 mit den korrespondierenden Veranstaltungen der zweiten Fachdisziplin der Politikwissenschaften am sinnvollsten zu kombinieren sind.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet des Rechts. Sie sind durch die Spezialisierung im gewählten Schwerpunktbereich in der Lage, auch komplizierte Sachverhalte des Schwerpunktbereichs der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Innerhalb der Schwerpunktmodule werden konkrete und praktische Fertigkeiten aus den jeweiligen Fachdisziplinen erworben. Nach Absolvieren des Schwerpunktbereichs erkennen die Studierenden die fachspezifischen interdisziplinären Verflechtungen von Politik und Recht. Einen konkreten Fall können sie daher nicht nur aus rechtlicher, sondern auch aus politikwissenschaftlicher Perspektive erfassen und entsprechend aufarbeiten. Sie haben in einem umgrenzten Bereich der Rechtswissenschaft eine tiefgreifende Problemlösungskompetenz entwickelt und große Fortschritte in Zeitmanagement, selbständigem Arbeiten und wissenschaftlicher Diskursfähigkeit gemacht. Durch die Seminarteilnahme haben Sie außerdem Präsentationstechniken erlernt, Rhetorik geübt und erste Erfahrungen in der Wissensvermittlung gesammelt.	

3	**Aufbau**				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1a – 7a	 V V V V V V V	Variante A: SB-Vorlesung nach Wahl 1 SB-Vorlesung nach Wahl 2 SB-Vorlesung nach Wahl 3 SB-Vorlesung nach Wahl 4 SB-Vorlesung nach Wahl 5 SB-Vorlesung nach Wahl 6 SB-Vorlesung nach Wahl 7	 WP WP WP WP WP WP WP	 Je 30 h/2 SWS	 Je 60 h
1b – 5b	 V V V V S	Variante B: SB-Vorlesung nach Wahl 1 SB-Vorlesung nach Wahl 2 SB-Vorlesung nach Wahl 3 SB-Vorlesung nach Wahl 4 SB-Seminar	 WP WP WP WP WP	 30 h / 2 SWS 30 h / 2 SWS 30 h / 2 SWS 30 h / 2 SWS 45 h / 3 SWS	 60 h 60 h 60 h 60 h 225 h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Die Studierenden können aus dem Angebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu den Schwerpunktbereichen (außer Kriminalwissenschaften) beliebige Veranstaltungen einschließlich der damit korrespondierenden Modulteilprüfungen (im Umfang von 21 LP) auswählen. Dabei können sie die Veranstaltungen so kombinieren, dass sie entweder a) als „Variante A“ 7 zweistündige Vorlesungen (Veranstaltungen Nr. 1a – 7a) belegen oder b) als „Variante B“ 4 zweistündige Vorlesungen (Veranstaltungen Nr. 1b - 4b) und ein Seminar (Veranstaltung Nr. 5b) belegen. Es wird empfohlen, sich dabei an der Gesamtstruktur eines konkreten Schwerpunktbereichs entsprechend den „Studienplänen für die Schwerpunktbereiche“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu orientieren. In dem Zusammenhang hat die Auswahl Auswirkungen im Hinblick auf die ggf. mögliche Ausweisung eines Schwerpunktbereichs im Zeugnis, die nur unter den in § 18 Abs. 1 f) dieser Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen erfolgt.

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Es werden Modulteilprüfungen in Form von einer Klausur pro belegter Vorlesung und einer Seminararbeit pro belegtem Seminar in den jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt, so dass, je nach gem. Nr. 3 belegter Lehrveranstaltungskombination (Variante A oder B) 7 oder 5 4 Modulteilprüfungen zu absolvieren wird, deren Gewichtung ebenfalls von der belegten Lehrveranstaltungskombination abhängt.					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote

1a – 7a	MTP	Variante A 7 Klausuren	je max. 120 Min.	1	In die Modulnote fließen die besten 4 Klausuren mit je 25 % ein
1b – 5b	MTP	Variante B 4 Klausuren und eine Seminararbeit	Klausuren: je max. 120 Min., Seminar: max. 40 Seiten	2	In die Modulnote fließen entweder a) alle 4 Klausuren (je 25 %) oder b) die beste Klausur (25 %) und die Seminararbeit (75%) ein (es zählt die bessere Gesamtnote)

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	In jedem Seminar: jeweils Präsentation der Seminararbeit, Diskussion und Verteidigung	Max. 90 Min.	5b	

Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	21 LP / 170 LP = 12,3 %

5	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Inhalte der Module R 1 – R 3 sollten bekannt sein, die Module müssen aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird empfohlen, es besteht aber keine Anwesenheitspflicht.

6	**LP-Zuordnung**	
Teilnahme	LV Variante A	7 LP
	LV Variante B	5,5 LP
Prüfungsleistung/en	LV Variante A	14 LP
	LV Variante B	15 LP
Studienleistung/en	LV Variante B	0,5 LP
Summe LP		21 LP

7	**Angebot des Moduls**
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Johann Winfried Kindl
Anbietende Lehreinheit(en)	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	**Mobilität / Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Wirtschaft und Recht“
Modultitel englisch	Main Emphasis in Law to Choice
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Abhängig vom gewählten Schwerpunktbereich (zur Auswahl stehen über 100 Veranstaltungen)

9	**Sonstiges**

Pflichtanteil Studium Fundamentale (60 LP)

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul SF 1	Statistik	12
Pflichtmodul SF 2	Empirische Methoden	8
Pflichtmodul SF 3	Praktikum	10
Pflichtmodul SF 4	Fremdsprache(n) nach Wahl	10
Pflichtmodul SF 5	Integrationsmodul	10
Pflichtmodul SF 6	Bachelorarbeit	10

Studiengang	**Politik und Recht**
Modul	**Statistik**
Modulnummer	PM SF 1

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	2-3
Leistungspunkte (LP)/	12
Workload[19] (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt quantitative Methoden empirischer Sozialforschung.	
Lehrinhalte	
Das Modul vermittelt Grundlagen und Fertigkeiten der deskriptiven und schließenden Statistik und verdeutlicht Einsatzgebiete in der empirischen Sozialforschung. **Statistik I (Vorlesung und Tutorium)** Inhalte des Statistikkurses I sind die Theorie statistischer Fragen, Zugänge zur Statistik, grundlegende Begriffe der Statistik, uni- und bivariate Verteilungen, Lagemaße, Streuungsmaße, Konzentrationsmaße, nominale, ordinale und metrische Zusammenhangsmaße. Zudem wird die Interpretation von Statistikmaterial aus Presse und Wissenschaft sowie der Umgang mit gängiger Statistiksoftware vermittelt. **Statistik II (Vorlesung und Tutorium)** Im zweiten Teil der Lehrveranstaltung werden folgende Themen besprochen: Vertiefung der Inhalte von Statistik I, Umgang mit klassifizierten Daten, einfache und multiple lineare Regression, Wahrscheinlichkeitstheorie und -verteilungen, Schätz- und Testverfahren, Ausblick auf multivariate Konzepte. Neben der Vermittlung der Theorie statistischer Fragen werden auch die Interpretation von Statistikmaterial sowie der Umgang mit einem oder mehreren Statistikprogrammen vertieft.	

[19] Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)
Studierende kennen Maßzahlen zur Beschreibung univariater und bivariater Verteilungen für Variablen mit unterschiedlichen Skalenniveaus. Die Studierenden werden befähigt, statistische Daten und einfache statistische Kennziffern zu lesen und zu interpretieren sowie einfache statistische Berechnungen selbst durchzuführen und angemessen zu dokumentieren. Sie werden zudem zur Anwendung einfacher statistischer Tests und Interpretation komplexer Verfahren befähigt. Darüber hinaus sind sie in der Lage Sekundärdaten zu interpretieren und kritisch zu diskutieren.

3	**Aufbau**				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung[20]	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Statistik I	Pflicht	30/2	60
2	Ü	Tutorium zu Statistik I	Pflicht	30/2	60
3	V	Statistik II	Pflicht	30/2	60
4	Ü	Tutorium zu Statistik II	Pflicht	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls					

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MTP / MAP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	90 Minuten	1	50
2	MTP	Klausur	90 Minuten	3	50
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essais und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		(nebenstehend)	–2 4	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	12 LP von 170 LP (7,1 %)				

[20] Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

5	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 2	2 LP
	Nr. 4	2 LP
Summe LP		12 LP

7	Angebot des Moduls
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Oliver Treib
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität / Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA Politik und Wirtschaft
Modultitel englisch	Statistics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Statistics I
	LV Nr. 2: Tutorial Statistics I
	LV Nr. 3: Statistics II
	LV Nr. 4: Tutorial Statistics II

9	Sonstiges

Studiengang	**Politik und Recht**
Modul	**Empirische Methoden**
Modulnummer	PM SF 2

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	1.und 4. Semester
Leistungspunkte (LP)/	8
Workload[21] (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	4 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	**Profil**

Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum

Das Modul verschafft den Studierenden profunde Kenntnisse der im Fach angewandten Methodologie.

Lehrinhalte

Methoden I (Vorlesung)
Die Vorlesung Methoden I vermittelt Grundbegriffe und Geschichte der empirischen Sozialforschung, theoretische Grundlagen des empirischen Forschungsprozesses, methodologische Grundlagen des qualitativen und quantitativen Paradigmas und einen Überblick über Methoden der Datengewinnung mit einem Schwerpunkt auf der qualitativen empirischen Sozialforschung sowie zu Gütekriterien und Artefakten.

Methoden II (Vorlesung und Tutorium)
Schwerpunkt der Vorlesung ist die Anwendung von quantitativen und qualitativen Verfahren der empirischen Sozialforschung. Auf der Basis von Sekundärdaten sollen politikfeldbezogene Analysen vorgestellt, nachvollzogen und im Rahmen der Übung erprobt werden. Dabei wird auf vorliegende sozialwissenschaftliche Sekundärdaten (standardisierte Aggregat- und Mikrodaten oder Daten aus der qualitativen Forschung) mit unterschiedlichem Politikfeldbezug zurückgegriffen. Über die Datenanalyse hinaus wird auch das Erhebungsinstrumentarium in den Blick genommen, somit soll die angewandte

[21] Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Methodenkompetenz der Studierenden – im Blick stehen etwa Forschungsdesigns, Erhebungsverfahren, Konstruktion von Erhebungsinstrumenten, Sampling-Methoden - gefördert werden. Das Tutorium übt die Inhalte der Vorlesung anhand konkreter Anwendungsbeispiele ein.
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)
Die Studierenden kennen die wichtigsten erkenntnis- und messtheoretischen Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung. Sie verfügen über Grundwissen zu zentralen Forschungsdesigns und standardisierten Erhebungs- und Auswertungsverfahren aus dem Methodenkanon der empirischen Sozialforschung. Sie sind in der Lage, diese einzuordnen, miteinander zu vergleichen und können einschätzen, wann welche Erhebungsmethode der empirischen Sozialforschung zur Beantwortung welcher Forschungsfragen adäquat eingesetzt werden kann. Sie haben Kenntnis über Anwendung, Durchführung und methodische Stärken und Schwächen einzelner standardisierter Erhebungsmethoden und können gängige Verfahren auf einen vorgegebenen Untersuchungsgegenstand anwenden. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, empirische Untersuchungen methodenkritisch zu diskutieren.

3	**Aufbau**				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung[22]	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Methoden I	Pflicht	30/2	60
2	V	Methoden II	Pflicht	30/2	60
3	Ü	Tutorium zu Methoden II	Pflicht	30/2	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur Alternativ kann der/die Lehrende im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden festlegen, dass die Modulteilprüfung in Form einer mündlichen Prüfung zu absolvieren ist. Die Entscheidung wird entsprechend den Vorgaben in § 11 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung für die jeweilige Prüfung und den jeweiligen Prüfungstermin getroffen und bekannt gegeben.	Klausur: 90 Minuten Mdl. Prüfung: 30 Minuten	1	50

[22] Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

2	MTP	Klausur Alternativ kann der/die Lehrende im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden festlegen, dass die Modulteilprüfung in Form einer mündlichen Prüfung zu absolvieren ist. Die Entscheidung wird entsprechend den Vorgaben in § 11 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung für die jeweilige Prüfung und den jeweiligen Prüfungstermin getroffen und bekannt gegeben.	Klausur: 90 Minuten Mdl. Prüfung: 30 Minuten	2	50
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essais und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		(nebenstehend)	3	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	8 LP von 170 LP (4,7%)				

5	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.

6	**LP-Zuordnung**	
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
Summe LP		8 LP

7	**Angebot des Moduls**

Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Christiane Frantz
Anbietende Lehrein-heit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	**Mobilität / Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Kooperation im Rahmen der „Koordinierten Methoden- und Statistikausbildung“
Modultitel englisch	Empirical Methods
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Empirical Methods I
	LV Nr. 2: Empirical Methods II
	LV Nr.3: Tutorial Empirical Methods II

9	**Sonstiges**

Studiengang	**Politik und Recht**
Modul	**Praktikum**
Modulnummer	PM SF 3

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)/	10
Workload[23] (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Durch das verpflichtende Praktikum sollen die Praxisanteile im Studium gestärkt werden und die Studierenden zukünftige Berufsfelder kennen lernen.	
Lehrinhalte	
Im Bachelorstudiengang Politik und Wirtschaft sind die Studierenden verpflichtet, Praktika im Umfang von insgesamt 8 Wochen zu absolvieren. Diese können am Stück absolviert oder auch auf zwei Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen. Die Praktika sollen in Tätigkeitsfeldern absolviert werden, die eine Anwendung der Studieninhalte erwarten lassen. Für jedes Praktikum wird ein Praktikumsbericht verfasst, in dem die Studierenden das Praktikum beschreiben und vor dem Hintergrund der Studieninhalte reflektieren. Die näheren Bestimmungen sind in der Praktikumsordnung (siehe Anhang II) geregelt.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
Vgl. Praktikumsordnung, § 3 Abs. 1: Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden: • Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.	

[23] Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

• Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten. • Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

3	**Aufbau**				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung[24]	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	P	Praktikum	Pflicht		300
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Vgl. Anhang II: Praktikumsordnung, § 4. Die Studierenden können sich den Zeitpunkt im Verlauf ihres Studiums selbst aussuchen. Es wird aber empfohlen, das erste Praktikum erst nach dem 2. Semester zu absolvieren.			

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Reflexion des Praktikums (ggf. der Praktika) in einem Praktikumsbericht im Umfang von rund 300 Wörtern/Praktikumswoche. Werden zwei Praktika absolviert, werden zwei getrennte Praktikumsberichte im Umfang von ca. 300 Wörtern pro Praktikumswoche erstellt.		300 Wörter / Woche	1	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0 LP von 170 LP (0%)			

5	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Vgl. Praktikumsordnung, § 4..

[24] Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme		
Prüfungsleistung/en		
Studienleistung/en	Nr. 1	8 LP
	Nr. 2	2 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Johann Kindl Prof. Dr. Thomas Dietz
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften FB 06 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität / Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Abhängig vom Inhalt des Praktikums BSc Wirtschaft und Recht, BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA International and European Governance
Modultitel englisch	Internship
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Internship

9	Sonstiges

Studiengang	**Politik und Recht**
Modul	**Fremdsprache(n) nach Wahl**
Modulnummer	PM SF 4

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	1-6
Leistungspunkte (LP)/	10
Workload[25] (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2 oder 3 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden erlernen bzw. vertiefen eine Fremdsprache nach Wahl, wobei bei der Vertiefung insbesondere die fachspezifischen Sprachkenntnisse vertieft werden sollen.	
Lehrinhalte	
Ein umfangreiches Fremdsprachenangebot für Studierende ist inhaltlicher Bestandteil dieses Moduls. Die allgemeinen und fachsprachlichen Lehrveranstaltungen vermitteln spezifische Fremdsprachenkenntnisse.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
Die Beherrschung von Fremdsprachen ist essentiell für die Absolventen des Studiengangs und insbesondere Voraussetzung für den Berufseintritt in internationalen Organisationen wie EU oder OECD. Die Kurse für Anfänger ohne Vorkenntnisse bzw. mit geringen Vorkenntnissen dienen dem Erwerb von Grundkenntnissen in der Fremdsprache, die eine elementare mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit im Alltag und Studium ermöglichen. Die Kurse mit Vorkenntnissen dienen der Erweiterung und Vertiefung der Grundkenntnisse. Auffrischungskurse zielen auf eine adäquate Kommunikationsfähigkeit in Situationen des Alltags bei einem Studienaufenthalt oder einem Praktikum im Ausland. Die vertiefenden Sprachkurse sollen nicht nur den entsprechenden Fachwortschatz erweitern, sondern auch die Fähigkeit, sich in der Forschung oder in berufstypischen Situationen in der Fremdsprache verständigen zu können.	

[25] Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

3	**Aufbau**

Komponenten des Moduls

Nr.	Typ	Lehrveranstaltung[26]	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
		Variante a)			
1a	S	Sprachkurs Fremdsprache	WP	60 (4 SWS)	140
1b	S	Sprachkurs Fremdsprache	WP	30 (2 SWS)	70
		Variante b)			
2a	S	Sprachkurs Fremdsprache	WP	30 (2 SWS)	70
2b	S	Sprachkurs Fremdsprache	WP	30 (2 SWS)	70
2c	S	Sprachkurs Fremdsprache	WP	30 (2 SWS)	70
		Variante c)			
3a	S	Sprachkurs Fremdsprache	WP	60 (4 SWS)	140
3b	S	Sprachkurs Fremdsprache	WP	60 (4 SWS)	40

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Das Sprachenzentrum der WWU Münster bietet jedes Semester eine breite Auswahl von verschiedenen Sprachkursen an. Hierbei werden verschiedene Sprachen in unterschiedlichen Niveaus angeboten. Die Studierenden können innerhalb des Angebots der Allgemeinen Studien für Sprachkompetenz Seminare in Form von Sprachkursen im Umfang von insgesamt 10 LP so kombinieren, dass sie entweder a) a) als „Variante a)“ einen vierstündigen Sprachkurs und einen zweistündigen Sprachkurs (Veranstaltungen Nr. 1a und 1b) belegen oder b) a) als „Variante b)“ 3 zweistündige Sprachkurse (Veranstaltungen Nr. 2a, 2b und 2c) belegen oder c) a) als „Variante c)“ zwei vierstündige Sprachkurse (Veranstaltungen Nr. 3a und 3b) belegen Dabei können nur Sprachkurse belegt werden, für die die Studierenden die Voraussetzungen gemäß der für die jeweiligen Kohorten geltenden Prüfungsordnungsregelungen für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudium gemäß der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorprüfungen an der WWU innerhalb des 2-Fach-Modells erfüllen.

[26] Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

4	**Prüfungskonzeption**

Prüfungsleistung(en)

Es werden Modulteilprüfungen in Form von einer Klausur pro belegtem Sprachkurs in den jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt, so dass, je nach gem. Nr. 3 belegter Lehrveranstaltungskombination (Variante a), b) oder c)) 2 oder 3 Modulteilprüfungen zu absolvieren wird, deren Gewichtung ebenfalls von der belegten Sprachkurskombination abhängt.

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1a + 2a	MTP	Variante a) = Belegung eines 4-stündigen und eines 2-stündigen Sprachkurses: 2 Klausuren	Je Klausur max. 120 Min.	1a und 1b	Im vierstün-digen Sprachkurs durchgeführte Klausur 2/3, im zweistündigen 1/3.
1b – 3b	MTP	Variante b) = Belegung von 3 2-stündigen Sprachkursen: 3 Klausuren	Je Klausur max. 120 Min.	2a, 2b und 2c	Je 1/3
1c + 2c	MTP	Variante c) = Belegung von zwei vierstündigen Sprachkursen 2 Klausuren	Je Klausur max. 120 Min.	3a und 3b	Je 1/2

Studienleistung(en)

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	In den Sprachkursen sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, grundsätzlich Referate (ca. 30 Min.) und schriftliche Ausarbeitungen	(nebenstehend)	1a – 3b	0

	(bis 600 Wörter) als Studienleistungen vorgesehen. Davon abweichend können die verantwortlichen Lehrenden auch vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Empfohlen wird zudem eine aktive Teilnahme an den Seminaren und die sorgfältige Vor- und Nachbereitung.			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	10 LP von 170 LP (5,9%)			

5	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Abhängig von gewählter Fremdsprache und gewähltem Kurs.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.

6	**LP-Zuordnung**	
Teilnahme	LV Variante a)	2 LP
	LV Variante b)	2 LP
	LV Varainte c)	2 LP
Prüfungsleistung/en	LV Varainte a)	5 LP
	LV Variante b)	5 LP
	LV Variante c)	5 LP
Studienleistung/en	LV Varainte a)	3 LP
	LV Variante b)	3 LP
	LVC Variante c)	3 LP
Summe LP		10 LP

7	**Angebot des Moduls**
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Johann Kindl Prof. Dr. Thomas Dietz
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften Fachbereich 03 – Rechtwissenschaftliche Fakultät

8	**Mobilität / Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BSc Wirtschaft und Recht, BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA International and European Governance
Modultitel englisch	Foreign Language(s) According to Choice
	LV Nr. 1: Foreign Language
	LV Nr. 2: Tutorial Political System of Germany

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	…

9	**Sonstiges**

Studiengang	**Politik und Recht**
Modul	**Integrationsmodul**
Modulnummer	PM SF 5

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	1 + 4
Leistungspunkte (LP)/	10
Workload[27] (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	4 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Integrationsmodul verknüpft die Perspektiven beider Disziplinen und hilft zu einem besseren Verständnis der unterschiedlichen Sichtweisen und einer integrativen Perspektive.	
Lehrinhalte	
Das Integrationsmodul verknüpft die verschiedenen theoretischen, methodischen und forschungspraktischen Perspektiven der beiden Anteilsdisziplinen Politikwissenschaft und Rechtswissenschaften und wird von Lehrkräften beider Disziplinen bedient. Ziel des Moduls ist es zunächst, im ersten Semester einen Überblick über die klassischen Fragestellungen der beiden Anteilsdisziplinen zu liefern und dabei ein Verständnis für interdisziplinäre Anknüpfungspunkte, aber auch für die Verschiedenartigkeit der beiden Fächer zu vermitteln. Das Einführungsseminar legt somit die Grundlagen für den weiteren Studienverlauf und vermittelt erste methodische Kenntnisse sowie Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in den beiden Anteilsdisziplinen. Zudem wirft es interdisziplinäre Fragestellungen auf, denen die Studierenden im Laufe ihres Studiums nachgehen sollen. Im gemeinsamen Projektseminar im dritten oder vierten Semester, das ebenfalls in Kooperation von Lehrenden beider Anteilsdisziplinen angeboten wird, wird sodann ein gemeinsamer Untersuchungsgegenstand aus der Perspektive beider Disziplinen behandelt. Dabei werden aus interdisziplinärer Perspektive rechtsswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Herangehensweisen an eine gemeinsame Aufgabenstellung behandelt. Ziel des Moduls ist die Einführung in die themenbezogene For-	

[27] Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

schung. Es dient insbesondere dazu, die im Laufe des BA-Studiums erlernten Methodenkenntnisse empirisch und problemorientiert anzuwenden. Hierzu wird in einem ersten Schritt zu einem spezifischen Themenfeld literaturgestützt (theoretisch) in den Stand der Forschung sowie in zentrale und aktuell diskutierte Frage- und Problemstellungen der Thematik eingeführt. In einem zweiten Schritt wird auf ausgewählte Frage- und Problemstellungen fokussiert und diese werden untersucht. Hierbei kann das gesamte im Laufe des BA-Studiums vermittelte Methodenspektrum (quantitativ wie qualitativ) zur Anwendung kommen.
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)
Neben grundlegenden Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens in beiden Anteilsdisziplinen lernen die Studierenden, aus einem breiten Diskussions-und Problemzusammenhang aktuelle disziplinäre und interdisziplinäre Forschungsfragestellungen herauszuarbeiten und diese für die wissenschaftliche Arbeit zu operationalisieren. Sie werden an empirische Forschungsarbeit herangeführt und zur Teamarbeit angeleitet. Ferner können sie aus dem breiten Spektrum der im Rahmen des Studiums vermittelten methodischen Kenntnisse einen Zugang zum wissenschaftlichen Arbeiten vertiefen und hierdurch für die weitere berufliche Tätigkeit wichtige Erkenntnisse hinsichtlich Arbeitsorganisation, Machbarkeit, Timing sowie Validität der wissenschaftlichen Erkenntnisse gewinnen.

3	**Aufbau**				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung[28]	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	S	Einführungsseminar	Pflicht	30/2	60
2	S	Projektseminar mit Hausarbeit	Wahlpflicht	30/2	180
3	S	Projektseminar mit Klausur	Wahlpflicht	30/2	180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden können entweder ein Projektseminar mit Klausur oder ein Projektseminar mit Hausarbeit wählen.			

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Bei Belegung eines Projektseminars mit Klausur: Klausur	Klausur: 90 Minuten	3	100
		Bei Belegung eines Projektseminars mit Hausarbeit: Hausarbeit	Hausarbeit: Max. 4.500 Wörter	2	

[28] Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat, Präsentation oder Recherche im Einführungskurs	(nebenstehend)	1 und 2	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	10 LP von 170 LP (5,9%)			

5	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.

6	**LP-Zuordnung**	
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		10 LP

7	**Angebot des Moduls**
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Niels Petersen Prof. Dr. Thomas Dietz
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	**Mobilität / Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Integrative Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Integrative Module I
	LV Nr. 2: Integrative Module II

9	**Sonstiges**

Studiengang	**Politik und Recht**
Modul	**Bachelorarbeit**
Modulnummer	PM SF 6

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	5 oder 6
Leistungspunkte (LP)/	10
Workload[29] (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bildet den Abschluss des Bachelorstudiums.	
Lehrinhalte	
Mit der Bachelorarbeit belegen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, die erlernten Methoden, Kenntnisse und Fähigkeiten in Form einer eigenständigen Abschlussarbeit zu reflektieren und anzuwenden.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
Die Studierenden verinnerlichen die allgemeinen Prinzipien eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. Hierbei entstehende Problemstellungen können sie autonom und wissenschaftlich begründet entscheiden. Sie sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der wissenschaftlichen Literatur einzuordnen. Zudem fundieren sie die Kompetenz der sozialwissenschaftlichen bzw. rechtswissenschaftlichen Recherche.	

3	**Aufbau**

[29] Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung[30]	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	BA	Variante a) Politikwissenschaftliche Bachelorarbeit	WP		300
2	S	Variante b) Rechtswissenschaftliches Seminar mit rechtswissenschaftlicher Bachelorarbeit	WP	10 (h)	290
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden entscheiden selbst, ob sie die Bachelorarbeit im Fach Politikwissenschaften (politikwissenschaftliche Bachelorarbeit) oder im Fach Rechtswissenschaft (juristische Bachelorarbeit) schreiben. Dabei gelten für die politikwissenschaftliche Bachelorarbeit teilweise andere Regelungen als für die juristische Bachelorarbeit; hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Punkt 4 und 5 dieser Modulbeschreibung sowie die §§ 12, 13, 17 und § 18 Abs. 1 f) dieser Prüfungsordnung verwiesen. In Politikwissenschaft besteht die Möglichkeit, ein Examenskolloquium zu besuchen.			

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Variante a)politikwissenschaftliche Bachelorarbeit in Form einer Hausarbeit	Max.12000 Wörter/40 Seiten, Im Übrigen wird auf § 12 Abs. 6 verwiesen.	1	100
2	MAP	Variante b)			

[30] Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

		juristische Bachelorarbeit in Form einer Seminararbeit	Max. 40 Seiten, Im Übrigen wird auf § 12 Abs. 6 verwiesen.	2	100
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Nur bei Variante b): Präsentation der Seminararbeit, Diskussion und Verteidigung		Max. 90 Min.	2	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	10 LP von 170 LP (5,9%)				

5	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer insgesamt 120 Leistungspunkte aus den vorangegangenen Modulen erworben hat.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Rechtswissenschaft wird die regelmäßige Teilnahme am Seminar dringend empfohlen, ebenso wie beim Besuch eines Kolloquiums in Politikwissenschaft.

6	**LP-Zuordnung**	
Teilnahme	Variante a)	0 LP
	Variante b)	1 LP
Prüfungsleistung/en	Variante a)	10 LP
	Variante b)	8 LP
Studienleistung/en	Variante a)	0 LP
	Variante b)	1 LP
Summe LP		10 LP

7	**Angebot des Moduls**
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Thomas Dietz / Prof. Dr. Johann Kindl
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

	FB 03 – Rechtswissenschaft

8	**Mobilität / Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Bachelor Thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Bachelor Thesis

9	**Sonstiges**

Anhang II

Praktikumsordnung Bachelorstudiengang

Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang Politik und Recht sind die Studierenden verpflichtet, praktische Studienzeit im Umfang von insgesamt 8 Wochen zu absolvieren. Diese können auf zwei Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen.

(2) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden des B.A.-Studiengangs Politik und Recht und regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums. Darüber hinaus dient sie als Information für die Einrichtungen, in denen Praktika durchgeführt werden.

(3) Eine höchstens zwei Jahre vor dem Studium abgeschlossene studienrelevante Berufsausbildung, eine im Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Studiums ausgeübte entsprechende qualifizierte Berufstätigkeit oder ein in dieser Zeit abgeleistetes Praktikum kann für ein maximal vierwöchiges Pflichtpraktikum vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Ein Ausbildungs-, Arbeits- oder Praktikumszeugnis sowie ein Bericht über die Ausbildung, Tätigkeit bzw. das Praktikum müssen dafür nach Vorgaben von § 5 von der Studentin/dem Studenten eingereicht werden.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Rechtsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Studiums (§ 3 dieser Praktikumsordnung) entsprechen. Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Der Praktikantin oder dem Praktikanten muss vom Praktikumsträger eine Praktikumsbescheinigung ausgestellt werden.

(2) Im Praktikumsvertrag sollen die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen oder Praktikanten und des Praktikumsträgers festgelegt sein.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung. Eine von der Einrichtung geleistete Vergütung ist als Aufwandsentschädigung zu verstehen.

§ 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika

(1) Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

- Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
- Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.

- Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Den an der Durchführung des zu Grunde liegenden Bachelorstudiengangs beteiligten Fächern sollen über die Auswertung der durchgeführten Praktika Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumsträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende, Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert werden soll, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

§ 4 Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika

(1) Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden Berufsfelder anerkannt, für die der Studiengang qualifiziert. Die Anerkennung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Es wird den Studierenden dringend geraten, vorab die Anerkennung eines geplanten Praktikums zu klären.

(2) Das Praktikum sollte als Blockpraktikum abgeleistet werden. Es hat eine Dauer von mindestens acht Wochen (ca. 300 Arbeitsstunden). Diese können auf zwei Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z.B. Projektaufgaben oder journalistische Tätigkeiten, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem o.g. zeitlichen Rahmen entspricht.

(3) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche/-zeiten möglich bzw. erforderlich sind, muss vor Abschluss des Praktikumsvertrags eine schriftliche Anerkennung durch den Prüfungsausschuss erfolgen, damit sichergestellt ist, dass das Praktikum als Pflichtpraktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

(1) Zu jedem der absolvierten Praktika ist ein separater Praktikumsbericht anzufertigen. Dieser ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von ca. 300 Wörtern pro abgeleistete Praktikumswoche zuzüglich Titel, Verzeichnissen etc. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe).
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution).
- Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung.
- Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext sowie Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte.

Der Bericht kann, wenn die Umstände des Praktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die

Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere die Anforderungen bezüglich Quellenangaben und Zitation. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang und Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikumseinrichtung, der Praktikumszeitraum, die Mentorin oder der Mentor in der Praktikumseinrichtung sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht wird geheftet abgegeben. Ein qualifiziertes Zeugnis der Praktikumseinrichtung über das abgeleistete Praktikum und eine eidesstattliche Versicherung sind dem Bericht beizulegen.

(2) Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Praktikumsbeendigung im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Sofern ein Praktikum/eine Berufsausbildung/Berufstätigkeit gem. § 1 Abs. 3 vor Beginn des Studiums angerechnet werden soll, ist der Praktikumsbericht spätestens bis zum Ende des Semesters einzurechnen, in dem die Anrechnung dieser Leistung beantragt wird. Zusätzlich ist der Bericht dem Prüfungsamt elektronisch als PDF-Version per E-Mail zuzusenden. Die Betreffzeile und das PDF sollen folgenden Titel haben: „Praktikumsbericht Vorname Nachname“. Wenn die schriftliche Ausführung und die PDF-Version bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, wird das Praktikum nicht anerkannt und muss wiederholt werden. Eine Wiederholung des Berichtes oder des gesamten Praktikums kann notwendig werden, wenn der Bericht nicht den oben beschriebenen Anforderungen entspricht. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Das Praktikum inklusive dem Praktikumsbericht wird mit 10 LP angerechnet.

Anhang III

Umrechnungstabelle gem. § 17 Abs. 2

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Bachelorprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Anhang IV: Regelungen zu Online-Prüfungen
im Bachelorstudiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (gem. § 11 Abs. 3)

1. Für die Durchführung mündlicher Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:
   - Online-Videoprüfungen werden von mindestens zwei Prüfer*innen oder einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in abgenommen. Abweichend von den Prüfungsordnungen sind keine Zuhörer*innen zur Online-Videoprüfung zugelassen.
   - Mündliche Online-Videoprüfungen müssen im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten mündlichen Prüfung in Präsenz und den Prüfungsinhalten entsprechen.
   - Die Dauer des Prüfungsgesprächs richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
   - Studierende, Prüfer*innen und Beisitzer*innen müssen über die geeigneten technischen Voraussetzungen, um an einer Online-Videoprüfung teilnehmen zu können, verfügen:
     - sie haben ein PC/Notebook/Tablet mit einer Kamera und einem Mikrofon,
     - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
   - Der*die Studierende hat einen geeigneten Prüfungsraum, den er*sie zur Prüfung allein nutzt.
   - Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
   - Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen gewährleisten ebenfalls den störungsfreien Ablauf der Prüfung.
   - Vor Beginn des Prüfungsgesprächs identifiziert sich die*der Studierende durch Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises in die Kamera.
   - Vor Beginn des Prüfungsgesprächs zeigt der*die Studierende durch Teilen seines*ihres Bildschirms, dass er*sie keine Hilfsmittel nutzt.
   - Die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen müssen während der Prüfung im Erfassungsbereich der Kamera bleiben.
   - Wird während der Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, sollte nach Möglichkeit die Bildschirmansicht des*der Studierenden dauerhaft geteilt (“Share“-Funktion in den Tools) werden.
   - Wenn die Prüfer*innen oder Beisitzer*innen den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, zeigt der*die Studierende durch Drehen der Kamera überblicksartig, dass er*sie sich allein im Raum befindet und keine Hilfsmittel in seinem*ihrem Blickfeld hat. Während der gesamten Prüfung muss die Kamera so eingestellt sein, dass eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.
   - Nach Beendigung der Prüfung verlässt der*die Studierende die Videokonferenz während der Diskussion der Note durch die Prüfer*innen bzw. während der Anhörung des Prüfungsbeisitzes. Nach der Notenfindung wird der*die Studierende (z.B. per E-mail) informiert und schaltet sich dann ggfs. zur Notenverkündung wieder zur der Webkonferenz dazu.
   - Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald als möglich fortgesetzt werden. Es wird dabei mit einer anderen Frage fortgefahren. Bei wiederholtem Verbindungsabbruch wird die Prüfung gestoppt und im Zweifelsfall in Präsenz nach Wiederaufnahme des regulären Betriebes an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wiederholt.
   - Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Videoprüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

2. Für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Das Format der Online-Prüfung muss dem der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Präsenzprüfung entsprechen.
- Eine schriftliche Online-Prüfung muss im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten schriftlichen Prüfung in Präsenz entsprechen.
- Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
- Prüflinge, Prüfer*innen und Aufsichtspersonen müssen über die technischen Voraussetzungen, um an einer Online-Prüfung teilnehmen zu können, verfügen:
  - sie haben ein PC/Notebook/Tablet,
  - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
- Der*die Studierende hat einen Prüfungsraum, den er*sie zur Prüfung allein nutzt.
- Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
- Von eventuell in der Prüfungsordnung definierten Regularien zum Gebrauch von Hilfsmitteln kann abgewichen werden, vorausgesetzt die Prüflinge werden über diese Änderung mit angemessenem Vorlauf informiert.
- Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Prüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

3. Soweit Studierende bei der Ablegung schriftlicher Online-Prüfungen von einer Aufsichtsperson im Rahmen einer Videokonferenz überwacht werden (schriftliche Online-Videoprüfung), gelten zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer 2. die Regelungen der Ziffer 1. zu Hilfsmitteln und sicherer Prüfungsumgebung entsprechend.

„

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2023/24 erstmals aufnehmen.

(3) [1]Für die vorangegangenen Kohorten gilt sie vollständig ab dem Sommersemester 2028 es sei denn, dass sie bereits zuvor schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, vollständig nach dieser 7. Änderungsordnung zu studieren; der Antrag kann frühestens für die Zeit ab Wintersemester 2023/24 gestellt werden. [2]Bis dahin gilt sie für diese vorangegangenen Kohorten ab dem Wintersemester 2023/24 mit den Maßgaben, dass die Änderungen in § 18 Abs. 1 f und in dem Anhang I dieser 7. Änderungsordnung für sie nicht gelten - in Bezug auf die Änderungen im Modul R 3 mit Ausnahme der Studierenden, die das Modul R 3 bis zum Ende des Sommersemesters 2023 bereits abgeschlossen haben -, und dass zudem für die Studierenden, die zum Beginn des Wintersemesters 2023/24 noch unter den Bestandsschutzmaßnahmen gemäß § 24 Abs. 3 der „Sechsten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010 vom 16. März 2021“ (AB Uni 2021/30, S. 2698 ff.) studieren, diese noch bis zum Ende des Sommersemesters 2024 fortgelten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23. November 2022 und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 6. Dezember 2022 sowie des Fachbereichs Erziehungs- und Sozialwissenschaften vom 19. Oktober 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16. Januar 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s